

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

per E-Mail an die

1. kreisfreien Städte
 2. hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden
 3. Verbandsgemeinden
- im Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: j.langhoff@sgsa.info
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Langhoff
Durchwahl: 0391 5924-370

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen
20-30-20 jl-gö

Datum
12.12.2011

Finanzausgleichsgesetz 2012/2013; Beschlussempfehlung des Finanzausschusses

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf unsere E-Mail-Rundschreiben vom 06.10.2011 und 04.11.2011, in denen wir Sie über das Gesetzgebungsverfahren zum kommunalen Finanzausgleichsgesetz 2012/2013 informiert haben.

Am 07.12.2011 hat der Finanzausschuss einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf für das FAG 2012/2013 (LT-Drs. 6/448) beschlossen. Das FAG wird in der geänderten Fassung in der Landtagssitzung am 15.12.2011 verabschiedet. Über die wesentlichen Änderungen gegenüber dem ursprünglich in den Landtag eingebrachten Gesetzentwurf und deren finanzielle Auswirkungen wollen wir Sie nachfolgend informieren.

Umschichtung aus dem Ausgleichstock

Nach der Beschlussfassung des Ausschusses ist beabsichtigt, 20 Mio. Euro aus dem Ausgleichstock in die allgemeinen Zuweisungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden zu überführen. Eine solche Regelung existiert bereits mit § 17 Abs. 1 Satz 4 im geltenden FAG. Es bleibt bei der Kürzung des Ausgleichstocks von 60 Mio. Euro in 2011 auf 40 Mio. Euro ab 2012.

Erhöhung der besonderen Ergänzungszuweisungen

In der gemeinsamen Stellungnahme beider kommunaler Spitzenverbände vom 03.11.2011 hatten wir auf die negativen Auswirkungen bei den besonderen Ergänzungszuweisungen hingewiesen. Die Anrechnung sämtlicher Steuereinnahmen bzw. Kreisumlageeinnahmen ohne gleichzeitige Berücksichtigung der Konsolidierungsbemühungen wird nun abgemildert. Ge-

genüber dem Gesetzentwurf wird das FAG um rd. 38,3 Mio. Euro aufgestockt. Die Änderung ist besonders bedeutsam, da durch die vorgenommene Aufstockung unsere Forderung, nicht sämtliche Einnahmen undifferenziert bedarfsmindernd zu berücksichtigen, erstmals akzeptiert wird. Allerdings liegen die besonderen Ergänzungszuweisungen 2012 mit rund 175 Mio. Euro weiterhin unter dem Niveau von 2011 mit knapp 210 Mio. Euro (s. beigefügte Übersicht zum Kommunalen Finanzausgleich).

Unser Ziel ist es, diese Thematik bei der Weiterentwicklung des FAG 2013 auch für die kreisangehörigen Gemeinden weiterzuentwickeln. In der gemeinsamen Stellungnahme vom 03.11.2011 wurde festgehalten, dass es bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ebenfalls einer adäquaten Nichtanrechnung eigener Einnahmen bedarf. Auch bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden findet eine verfälschte Bedarfsermittlung statt, die Konsolidierungsbemühungen konterkariert.

Geltungsdauer

Die Geltungsdauer des FAG soll nun lediglich auf das Jahr 2012 beschränkt werden.

Nach bisheriger Vorstellung der Landesregierung sollen für das Frühjahr 2012 Ergebnisse eines Gutachtens zum FAG vorliegen, die dann in das Gesetzgebungsverfahren zur Fortentwicklung des FAG ab 2013 einfließen sollen.

Bewertung

Positiv zu bewerten ist, dass es uns gelungen ist, die im Referentenentwurf noch vorgesehenen weiteren Kürzungen der FAG-Masse von anfänglich rd. 135 Mio. Euro zu verhindern. Jedoch resultieren auch aus dem geänderten Gesetzentwurf nach wie vor Mindereinnahmen bei der frei verfügbaren FAG-Masse gegenüber 2011 i. H. v. rd. 30 Mio. Euro, wie Sie der beigefügten Übersicht „**Kommunaler Finanzausgleich 2011-2012**“ entnehmen können. Diese Mindereinnahmen verteilen sich in etwa gleichmäßig auf alle drei kommunalen Gebietskörperschaftsgruppen. Dies können Sie der ebenfalls beigefügten Übersicht „**Gegenüberstellung FAG 2010/2011 (Festsetzung) und FAG-E 2012 i. d. F. der Beschlussfassung (LT-Drs. 6/645 v. 8.12.20011)**“ entnehmen.

Trotz der Verbesserungen gegenüber dem Referentenentwurf halten wir die Bedarfsermittlung für fehlerhaft, was zu einer politischen Deckelung der FAG-Masse führt. Dafür ursächlich sind die bereits bei der Gesetzgebung zum FAG 2010/2011 vorgetragenen **Systemfehler der Bedarfsermittlung** wie u. a.:

- die erneute Nichtberücksichtigung der kostenrechnenden Einrichtungen in den Bereichen Abwasserentsorgung, Wasserversorgung und Abfallentsorgung,
- die nicht vorgenommene Beseitigung der statistischen Verzerrung extrem steuerstarker Gemeinden, vor allem bei der bedarfsmindernden Berücksichtigung aller Gewerbesteuer-einnahmen,
- die fehlerhafte Berücksichtigung von Bedarfszuweisungen als Regelfinanzierungsinstrument,
- die mangelnde Berücksichtigung des Vermögenshaushalts und
- die nicht aufgabenbezogene und damit systemfremde Verrechnung aus dem FAG-Jahr 2009.

Da diese Systemfehler in einer anhängigen Kommunalverfassungsbeschwerde aufgegriffen werden, vertrat die Landesregierung beim jetzigen Gesetzentwurf die Auffassung, vor einer Entscheidung des Verfassungsgerichts keine Änderung der Bedarfsermittlung vornehmen zu müssen.

Hinzu kommen weitere Systemfehler, die sich erst in der Durchführung des FAG 2010 und 2011 herausgestellt haben.

- So verhindert das FAG nach wie vor den Abbau von Altdefiziten, wenn es bei der Bedarfsermittlung (wie jetzt geschehen) zu einer vollen Anrechnung von Kassenüberschüssen und/oder der Zuführung vom Vermögenshaushalt zum Verwaltungshaushalt kommt, ohne zu berücksichtigen, dass diese zu Konsolidierungszwecken verwendet wurden. Zwar versucht man durch die jetzt beabsichtigte Aufstockung der besonderen Ergänzungszuweisungen um rund 38 Mio. Euro die finanziellen Auswirkungen ein wenig abzumildern, grundlegend gelöst ist die Problematik jedoch nicht.
- Bisher nicht gelöst ist zudem die mit Pressemitteilung der Landesregierung Nr.: 518/11 vom 27.09.2011 vom Land in Aussicht gestellte Kompensation für die gekürzten Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen zum Ausgleich von Sonderlasten durch die strukturelle Arbeitslosigkeit (SGB II-SoBEZ), über die wir umfangreich mit KNSA-Beitrag 358/2011 vom 12.07.2011 informiert hatten. Hier fehlt es nach wie vor an einer konnexitätsgerechten Ausgleichsregelung für Mindereinnahmen der kreisfreien Städte und Landkreise i. H. v. 47 Mio. Euro. Auch die kreisangehörigen Städte und Gemeinden sind durch die Kreisumlagewirkung davon betroffen. Damit belaufen sich die Mindereinnahmen gegenüber 2011 durch das FAG 2012 sogar auf insgesamt 77,3 Mio. Euro.

Wir gehen davon aus, dass die Landesregierung schnellstmöglich eine Lösung für dieses Problem findet. Diese kann nach Vorlage der jetzigen Beschlussvorlage des Finanzausschusses nur außerhalb des FAG gefunden werden.

- Zu bedauern ist, dass der Landtag nicht mehrheitlich der Empfehlung der Landesregierung vom 27.09.2011 (Pressemitteilung Nr.: 518/11) zur Aussetzung der hälftigen Rückzahlung der letzten Rate der vermeintlichen Überzahlung aus 2009 in 2012 gefolgt ist. Dies hätte zur Folge gehabt, dass die allgemeinen Zuweisungen in 2012 nicht um rd. 26,6 Mio. Euro gekürzt werden. Der SGSA hält die Verrechnung für fehlerhaft, weil sie eine Verknüpfung zum alten, nicht aufgabenbezogenen FAG-Verbundquotensystem herstellt. Es ist nicht erkennbar, inwieweit die jetzige Formulierung des § 2 Abs. 3 S. 2 eine eventuelle Aussetzung der hälftigen Rückzahlung der letzten Rate der vermeintlichen Überzahlung aus 2009 in 2013 nach sich zieht.
- Nicht akzeptabel sind angesichts der zunehmend verschlechterten Finanzlage der Kommunen die ersatzlose Streichung des Aufstockungsbetrages für Grundzentren von 11 Mio. Euro, die ersatzlose Streichung des Härtefallausgleichs von 1,157 Mio. Euro sowie die Reduzierung des Ausgleichstocks um 20 Mio. Euro auf 40 Mio. Euro.

Zusammenfassend führt auch der geänderte Gesetzentwurf dazu, dass die Kommunen Sachsen-Anhalts auch 2012 erneut Finanzausweisungen erhalten, die unter dem aufgabenbezogenen Bedarf liegen.

Positiv zu bewerten ist, dass durch die vorgenommene Aufstockung der besonderen Ergänzungszuweisungen unserer Forderung, nicht sämtliche Einnahmen undifferenziert bedarfsmindernd zu berücksichtigen, Eingang in das FAG gefunden hat.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer

Anlagen

Beschlussempfehlung Finanzausschuss (LT-Drs. 6/645)

Übersichten zum Kommunalen Finanzausgleich 2011 - 2012 mit Stand vom 08.12.2011